

949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 25. 1. 2002

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Betriebspensionsgesetz (BPG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Betriebspensionsgesetzes

Das Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/1997, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, eigene Beiträge zu leisten, kann er seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken. Der Arbeitnehmer kann seine Beitragsleistung auch dann einstellen, aussetzen oder einschränken, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung seiner Beitragsleistung zulässigerweise vornimmt (§ 6). Die Beiträge des Arbeitnehmers dürfen die Summe der jährlichen Beiträge des Arbeitgebers nicht übersteigen, ausgenommen

1. in den in § 6 genannten Fällen, oder
2. in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zusätzlich zu einer leistungsorientierten Zusage des Arbeitgebers eigene Beiträge (beitragsorientiert) leistet und die Beiträge des Arbeitgebers sich zulässigerweise vermindern, ohne dass die Zusage verändert wird, oder
3. der Arbeitnehmer eigene Beiträge bis zu der in § 108a des Einkommensteuergesetzes, BGBl. Nr. 400/1988, genannten Höhe leistet, wobei der Erstattungsbetrag nach § 108a EStG, der dem Konto für Arbeitnehmerbeiträge gutgeschrieben werden kann, auf diesen Betrag nicht anzurechnen ist.

Für die Dauer einer Bildungskarenz nach § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder einer Freistellung gemäß § 12 AVRAG kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen. Werden infolge einer Arbeitszeitreduktion gemäß den §§ 13 und 14 AVRAG die Arbeitgeberbeiträge vermindert, kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden Arbeitgeberbeiträge übernehmen.“

2. Dem Artikel VI Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. § 3 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

2

949 der Beilagen

Vorblatt**Problem:**

Arbeitnehmer mit niedrigen Arbeitgeber-Pensionskassenbeiträgen können auf Grund der Beschränkung der Höhe der Arbeitnehmerbeiträge mit der Höhe der Arbeitgeberbeiträge gemäß § 3 Abs. 4 BPG unter Umständen die steuerliche Begünstigung nach § 108a EStG nicht zur Gänze im Rahmen einer Pensionskassenzusage ausschöpfen.

Ziele:

Ermöglichung der vollen Ausschöpfung der steuerlichen Begünstigung nach § 108a EStG auch für Arbeitnehmer mit niedrigen Arbeitgeber-Pensionskassenbeiträgen.

Inhalt:

Erweiterung der Ausnahmeregelungen in § 3 Abs. 4 BPG hinsichtlich der steuerlichen Begünstigung nach § 108a EStG.

Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Diese Maßnahme wird diesbezüglich kaum spürbare Auswirkungen zeitigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine etwas größere Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 108a EStG wird zu erwarten sein.

EU-Konformität:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

949 der Beilagen

3

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der vorliegenden Novelle soll Arbeitnehmern mit niedrigen Arbeitgeber-Pensionskassenbeiträgen die volle Ausschöpfung der steuerlichen Begünstigung nach § 108a EStG ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine etwas größere Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 108a EStG wird zu erwarten sein.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Im Rahmen der Steuerreform 2000 wurde für Beitragsleistungen von Arbeitnehmern für ihre private Pensionsvorsorge eine zusätzliche steuerliche Begünstigung neben der Möglichkeit der Sonderausgaben geschaffen. Nach § 108a EStG besteht Anspruch auf eine Prämienbegünstigung für Arbeitnehmerbeiträge zur privaten Pensionsvorsorge bis zu 1 000 Euro. Insbesondere Arbeitnehmer mit niedrigerem Einkommen und daher niedrigeren Pensionskassenbeiträgen können auf Grund der Beschränkung der Arbeitnehmerbeitragsleistung mit der Höhe der Arbeitgeberbeitragsleistung bei Pensionskassenzusagen nach § 3 Abs. 4 BPG die Prämienbegünstigung nach dem EStG unter Umständen nicht voll ausschöpfen. Diesfalls müssten Arbeitnehmer, um den Beitrag von 1 000 Euro voll ausschöpfen zu können, auf andere Formen der zusätzlichen privaten Altersvorsorge ausweichen.

Es wird daher die Aufhebung der einschränkenden Regelung des § 3 Abs. 4 BPG für den Fall der Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 108a EStG vorgeschlagen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Änderung des Betriebspensionsgesetzes****§ 3. (1) bis (3) ...**

(4) Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, eigene Beiträge zu leisten, kann er seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken. Der Arbeitnehmer kann seine Beitragsleistung auch dann einstellen, aussetzen oder einschränken, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung seiner Beitragsleistung zulässigerweise vornimmt (§ 6). Die Beiträge des Arbeitnehmers dürfen die Summe der jährlichen Beiträge des Arbeitgebers nicht übersteigen, ausgenommen in den in § 6 genannten Fällen oder in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zusätzlich zu einer leistungsorientierten Zusage des Arbeitgebers eigene Beiträge (beitragsorientiert) leistet und die Beiträge des Arbeitgebers sich zulässigerweise vermindern, ohne daß die Zusage verändert wird. Für die Dauer einer Bildungskarenz nach § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder einer Freistellung gemäß § 12 AVRAG kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen. Werden infolge einer Arbeitszeitreduktion gemäß den §§ 13 und 14 AVRAG die Arbeitgeberbeiträge vermindert, kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden Arbeitgeberbeiträge übernehmen.

§ 3. (1) bis (3) ...

(4) Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, eigene Beiträge zu leisten, kann er seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken. Der Arbeitnehmer kann seine Beitragsleistung auch dann einstellen, aussetzen oder einschränken, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung seiner Beitragsleistung zulässigerweise vornimmt (§ 6). Die Beiträge des Arbeitnehmers dürfen die Summe der jährlichen Beiträge des Arbeitgebers nicht übersteigen, ausgenommen

1. in den in § 6 genannten Fällen, oder
2. in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zusätzlich zu einer leistungsorientierten Zusage des Arbeitgebers eigene Beiträge (beitragsorientiert) leistet und die Beiträge des Arbeitgebers sich zulässigerweise vermindern, ohne dass die Zusage verändert wird, oder
3. der Arbeitnehmer eigene Beiträge bis zu der in § 108a des Einkommensteuergesetzes, BGBl. Nr. 400/1988, genannten Höhe leistet, wobei der Erstattungsbetrag nach § 108a EStG, der dem Konto für Arbeitnehmerbeiträge gutgeschrieben werden kann, auf diesen Betrag nicht anzurechnen ist.

Für die Dauer einer Bildungskarenz nach § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder einer Freistellung gemäß § 12 AVRAG kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen. Werden infolge einer Arbeitszeitreduktion gemäß den §§ 13 und 14 AVRAG die Arbeitgeberbeiträge vermindert, kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden Arbeitgeberbeiträge übernehmen.

Artikel VI Abs. 1

6. § 3 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.